

II-598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

24.2.1965

220/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 196/J

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G e i ß l e r und Genossen,
betreffend Einschreiten gegen die Österreichische Alpenvereinsjugend.

-.--.-

Zu der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Geißler, Dr. Schwer, Krempl und Genossen, betreffend Einschreiten gegen die "Österreichische Alpenvereinsjugend", beehre ich mich nachfolgendes mitzuteilen:

Zunächst ist festzuhalten, dass es im Bundesgebiet einen Verein "Österreichische Alpenvereinsjugend" nicht gibt. Es besteht lediglich der Verein "Österreichischer Alpenverein" mit dem Sitz in Innsbruck und einer grösseren Anzahl von Zweigvereinen in den Bundesländern. Im Rahmen dieser Zweigvereine bestehen Jugendgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Beim Hauptverein werden die Angelegenheiten dieser Gruppen von einem Sachverwalter des Verwaltungsausschusses, der die Bezeichnung "Bundesjugendführer" trägt, bearbeitet. Dieser "Bundesjugendführer" verwendet nun - einer Mitteilung des Generalsekretariates des Vereines "Österreichischer Alpenverein" zufolge - bei der Abwicklung seiner Tätigkeit die Bezeichnung "Alpenvereinsjugend". Dies stellt eine Überschreitung des statutenmässigen Wirkungskreises des Vereines dar, da ein Verein nur unter seinem in den Statuten festgelegten Namen auftreten darf.

Die Tätigkeit des "Österreichischen Alpenvereines" hat schon mehrmals zu Klagen von den verschiedensten Seiten Anlass gegeben. Diese Klagen bezogen sich vor allem auf Veröffentlichungen in der offiziellen Vereinszeitschrift, die nicht selten nach Form und Inhalt geeignet waren, gerade jene Kreise unseres Volkes, die unter dem nationalsozialistischen Regime am schwersten zu leiden hatten, zu provozieren. Zumindest einigen dieser Veröffentlichungen liegt auch eine Geisteshaltung zugrunde, die eine gewisse Ähnlichkeit mit jener aufweist, die der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 6. Dezember 1962, B 167/62, und vom 1. Oktober 1963, B 275/62, zum Anlass genommen hat, die Untersagung der Bildung des Vereines "Bund der Ritterkreuzträger des Eisernen Kreuzes in Österreich" bzw. das Verbot einer Versammlung des Vereines "Kameradschaft vom Edelweiß, Tirol"

220/A.B.

- 2 -

zu 196/J

zu bestätigen. Wenn das Bundesministerium für Inneres trotzdem vereinsrechtliche Massnahmen gegen den "Österreichischen Alpenverein" bislang noch nicht veranlasst hat, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, dass dessen bisherige Tätigkeit in der aufgezeigten Richtung zwar als durchaus verwerflich, im Sinne einer polizeistaatliche Methoden ablehnenden Handhabung des Vereinsgesetzes aber kaum auch als staatsgefährlich bezeichnet werden kann.

- . . . -